

60. 1. Kann in der Satzung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Sonderrecht dahin geschaffen werden, daß Söhne von Gesellschafter-Geschäftsführern befugt sind, unter gewissen Voraussetzungen Nachfolger ihres Vaters im Geschäftsführeramte zu werden? Kann dies auch in der Weise geschehen, daß die Gesellschafterversammlung über das Vorliegen jener Voraussetzungen zu entscheiden und den Berechtigten als Geschäftsführer zu bestellen hat? Wie kann sich dieser gegen eine Verletzung seines Rechts wehren?

2. Gehört der aus einem solchen Sonderrecht erwachsende Anspruch des Gesellschafters auf Bestellung zum Geschäftsführer und auf die damit verbundene Vergütung zu den Nutzungen des Geschäftsanteils, die dessen Nießbraucher zustehen?

3. Kann sich die Gesellschaft auf die Versäumung einer nachträglich beschlossenen Ausschlussfrist für die Erhebung der Anfechtungsklage berufen, wenn die beschließenden Gesellschafter wußten, daß sich der Anfechtungsberechtigte als Wehrmacht-

angehöriger im Felde befinde, und damit rechnen mußten, er sei durch den Wehrdienst an der Fristwahrung gehindert?

GmbHG. §§ 6, 38, 46 Nr. 5, § 47. BGB. §§ 242, 1068.

II. Zivilsenat. Urt. v. 4. Februar 1943 i. S. Sch. & Cie. GmbH.
(Wekl.) w. D. (Kl.). II 94/42.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte, die Maschinen, Armaturen und Apparate aller Art herstellt und in den Handel bringt, wurde durch notariischen Vertrag vom 15. Dezember 1904 von dem Fabrikanten Philipp Sch. und dem Ingenieur R. mit einem Stammkapital von 1400000 M. in der Weise begründet, daß beide das von ihnen bis dahin als Kommanditgesellschaft unter der Firma Philipp Sch. & Cie. betriebene Unternehmen einbrachten und Sch. damit die von ihm übernommene Stammeinlage von 1150000 M., R. eine solche von 250000 M. erfüllte. Sch. wurde zum Geschäftsführer bestellt. Nach § 9 des Gesellschaftsvertrags sollten vom 1. Januar 1905 an drei oder vier weitere Gesellschafter in die Gesellschaft eintreten, denen Sch. Teile seines Geschäftsanteils abtreten sollte. Diese neuen Gesellschafter sollten sämtlich zu Geschäftsführern bestellt werden, die Bestellung solcher jedoch nur widerrufen werden können, wenn ein Geschäftsführer aufhöre, Gesellschafter zu sein oder ein wichtiger Grund den Widerruf nötig mache.

Wald nach Abschluß des Gesellschaftsvertrags trat Sch. Teile seines Geschäftsanteils an seinen Sohn Leopold Sch. und die Kaufleute Otto K., Carl E. und Carl D., den Vater des Klägers, ab. Mit ihnen schloß er im eigenen Namen und als Geschäftsführer der Gesellschaft einen notariischen Vertrag vom 22./30. Dezember 1904, laut dessen die vier Genannten vom 1. Januar 1905 ab zu weiteren Geschäftsführern bestellt wurden. Ziffer 4 dieses Vertrages lautete:

Wenn ein Geschäftsführer stirbt oder wegen andauernder Erkrankung ausscheiden muß, so hat, falls er einen großjährigen, als Kaufmann oder Ingenieur ausgebildeten Sohn hat, gegen dessen Anstellung keine sonstigen Gründe vorliegen, dieser in erster Linie das Recht, der Nachfolger seines Vaters im Amt als Geschäftsführer zu werden, vorausgesetzt, daß er Gesellschafter ist.

Am 27. Dezember 1911 trafen Carl D., Otto R., Carl E. und Leopold Sch. unter Aufhebung des Vertrages vom 22./30. Dezember 1904 neue Vereinbarungen über das Anstellungsverhältnis der Geschäftsführer, die „außer den im Gesellschaftsvertrage vom 15. Dezember 1904 für die Geschäftsführer vorgesehenen Bedingungen“ gelten sollten. Dabei wurde in Absatz 6 die vorher aufgeführte Bestimmung wiederholt und nur das Wort „sonstigen“ durch das Wort „triftigen“ ersetzt.

In notariischer Urkunde vom 13. Januar 1934 wurde die Satzung der Beklagten neu gefaßt. Danach beträgt das Stammkapital noch 490000 RM (§ 5). Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer (§ 8). In § 9 heißt es:

In dem Anstellungsvertrag vom 27. Dezember 1911 zwischen den Herren Carl D., Otto R., Carl E. und Leopold Sch. . . . ist in 6. Absatz bedungen, daß beim Ausscheiden eines Geschäftsführers wegen Tod oder andauernder Erkrankung ein großjähriger, als Kaufmann oder Ingenieur ausgebildeter Sohn, gegen dessen Bestellung keine triftigen Gründe vorliegen, in erster Linie das Recht hat, Nachfolger seines Vaters im Amt als Geschäftsführer zu werden, vorausgesetzt, daß er Gesellschafter ist.

Es besteht Einverständnis zwischen allen Beteiligten an diesem Vertrage, daß diese Bestimmung, die aufrecht erhalten wird, sich dahin versteht, daß überhaupt ein Bedarf der Gesellschaft, einen Geschäftsführer anzustellen, vorliegt, bevor das Recht auf Nachfolge geltend gemacht werden darf; jedoch soll ein an sich für den Posten eines Geschäftsführers geeigneter Sohn, solange dieser Bedarf nicht vorhanden ist, eine sonstige Anstellung im kaufmännischen oder technischen Betrieb erhalten, wenn für die Arbeitskraft Verwendung vorliegt.

Solange die Gesellschaft Bankschulden in größerer Höhe als ein Zehntel des Gesellschaftskapitals hat, kann das Recht der Anwartschaft auf einen Posten als Geschäftsführer nur mit Zustimmung der Bank geltend gemacht werden.

Nach § 11 hat ein Geschäftsführer bei Arbeitsunfähigkeit und mehr als 20-jähriger Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft Anspruch auf ein Ruhegehalt in Höhe der Hälfte des zuletzt bezogenen reinen Gehalts, jedoch von nicht mehr als 500 RM. monatlich.

An der Beschlussfassung vom 13. Januar 1934 war von den ursprünglichen Gesellschaftern nur noch Otto K. beteiligt. K. war im Jahre 1915 aus der Gesellschaft ausgeschieden. An die Stelle der Gesellschafter Philipp Sch., gestorben 1922, und seines im Jahre 1931 verstorbenen Sohnes Leopold Sch. waren zwei Schwestern des letzteren, seine Witwe und sein Sohn Hans P. Sch., an die Stelle des im Jahre 1932 verstorbenen Carl E. dessen Witwe und der Sohn Friedrich Wilhelm E. und an die Stelle des Anfang 1930 verstorbenen Carl D. dessen Witwe und sein im Jahre 1884 geborener Sohn Hermann D., der jetzige Kläger, getreten.

Der Kläger hatte schon in der Zeit vom 1. August 1924 bis 30. Juni 1927 im Dienste der Beklagten gestanden. Am 1. Juli 1931 trat er wieder bei ihr ein. Er übernahm die technische Betriebsleitung, erhielt im November 1931 Prokura und wurde ein Jahr später zum Geschäftsführer neben Otto K. ernannt, zunächst bis Ende 1934, später bis Ende 1935. Nach dem Tode Otto K.s wurde er durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss vom 8. Mai 1935 gleichzeitig mit dem bisherigen Prokuristen Hans Heinrich K., einem Sohne Otto K.s, erneut und unbefristet zum Geschäftsführer bestellt, während Friedrich Wilhelm E., bisher Handlungsbevollmächtigter der Beklagten, Prokurist wurde. Nach seinem Anstellungsvertrage vom 1. Juli 1935 sollte das Jahresgehalt des Klägers 8400 RM. betragen — es wurde im Mai 1937 auf 9000 RM. jährlich oder 750 RM. monatlich erhöht — und er bei dauernder Arbeitsunfähigkeit nach mindestens zehnjähriger Tätigkeit bei der Beklagten Anspruch auf ein Ruhegehalt in halber Höhe des zuletzt bezogenen Gehalts, wenigstens aber von 300 RM. monatlich, haben. Der Anstellungsvertrag sollte bis zum 31. Dezember 1939 gelten und nur durch die im letzten Vertragsjahre stattfindende ordentliche Gesellschafterversammlung gekündigt werden können; mangels Kündigung sollte er sich jeweils um 4 Jahre verlängern.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 6. Dezember 1937 wurde dem Kläger „das Amt als Geschäftsführer und gleichzeitig der Anstellungsvertrag fristlos aufgekündigt“. Anlaß hierzu gab der in einer der Versammlung vorgelegten schriftlichen Erklärung Hans Heinrich K.s erhobene Vorwurf, der Kläger habe „die Belange und insbesondere das Ansehen der Beklagten geschädigt und seine moralischen und damit auch seine vertraglichen Pflichten als Geschäftsführer verletzt“. Die Beschuldigung gründete sich in erster Reihe auf ein

angeblich zu beanstandendes Verhalten des Klägers beim Ankauf von Werkzeugen für die Beklagte, die bei einer anderen Firma gestohlen worden sein sollten. K. gab gleichzeitig die Erklärung ab, daß er sein Amt als Geschäftsführer zur Verfügung stellen werde, wenn der Kläger in einem Rechtsstreit über die Zulässigkeit seiner Abberufung obsiegen sollte. In derselben Gesellschafterversammlung wurde Friedrich Wilhelm E. „vorläufig“ zum Geschäftsführer bestellt; dabei wurde ausgesprochen, daß er sein Amt wieder zur Verfügung der Gesellschaft zu stellen habe, sobald der Streitfall D. durch ein Urteil des Landgerichts gerichtlich geklärt sei.

Der Kläger erhob im Februar 1938 Klage gegen die Beklagte auf Feststellung, daß seine fristlose Entlassung als Geschäftsführer unwirksam sei. Nachdem am 28. Oktober 1938 das diesem Antrage stattgebende Urteil des Oberlandesgerichts ergangen war, faßte die Gesellschafterversammlung der Beklagten am 11. November 1938 den Beschluß, Friedrich Wilhelm E. als Geschäftsführer zu bestätigen und Hans B. Sch. als weiteren Geschäftsführer zu bestellen. Die nunmehrigen Geschäftsführer Hans Heinrich K., Friedrich Wilhelm E. und Hans B. Sch. waren sämtlich nicht technisch, sondern kaufmännisch vorgebildet, wobei der Kläger bei letzterem auch dies bezweifelt. Auf ihren Antrag wurde von derselben Gesellschafterversammlung für jeden von ihnen das Geschäftsführergehalt mit Rückwirkung vom 1. April 1938 ab auf monatlich 1400 RM festgesetzt; dabei wurde vorgesehen, daß, falls ein Geschäftsjahr mit Verlust abschließe, eine Ermäßigung des Gehalts bis zur Tilgung des Verlustes, jedoch nicht unter 800 RM, einzutreten habe. Ferner wurde ihnen ihrem Wunsche gemäß der Abschluß einer Lebensversicherung von je 30000 RM zu Lasten der Beklagten zur Versorgung ihrer gesetzlichen Erben zugebilligt.

Vor dem Erlasse des Urteils des Reichsgerichts II 205/38 vom 5. April 1939, durch das die Revision der Beklagten gegen das oben erwähnte oberlandesgerichtliche Urteil zurückgewiesen wurde, beschloß die Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 31. März 1939, das Vertragsverhältnis mit dem Kläger vorsorglich zum 31. Dezember 1939 zu kündigen. Auch wurde in dieser Versammlung der Jahresabschluß für das Jahr 1938 nach den Vorschlägen der Geschäftsführung genehmigt, über die Verteilung des Reingewinns Beschluß gefaßt und den Geschäftsführern K., E. und Sch. Entlastung erteilt.

In der Gesellschafterversammlung vom 10. November 1939 wurde der auf den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung vom 13. Januar 1934 beruhende Gesellschaftsvertrag geändert und ergänzt. Dabei wurde u. a. beschlossen, den bisherigen § 9 aufzuheben, „unbeschadet der Rechte, die nach seiner Auffassung der Gesellschafter Hermann D. auf Grund dieser Bestimmung bereits erlangt hat“. Nach § 11 soll Gesellschafter-Geschäftsführern, die als solche mindestens fünfzehn Jahre im Dienste der Gesellschaft gestanden haben, bei Arbeitsunfähigkeit ein Ruhegehalt von monatlich 500 RM. und ihren Witwen nach mindestens fünfundsanzwanzigjähriger Tätigkeit des verstorbenen Mannes ein Wittwengeld von 300 RM. monatlich, dieses jedoch nur unter Anrechnung der ausgeschütteten Gewinnanteile, zustehen. Die Bezüge der Witwen der verstorbenen Gesellschafter-Geschäftsführer Carl D., Carl E. und Leopold Sch. wurden in § 12 besonders geregelt. In § 16 wurde bestimmt, daß die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klage an eine Ausschlußfrist von zwei Monaten gebunden sei, die für ältere Beschlüsse mit dem Wirksamwerden der gegenwärtigen Satzungsänderung beginne. Auf die Erklärung Hans Heinrich R., daß er gemäß seiner Zusage vom 6. Dezember 1937 sein Amt als Geschäftsführer zur Verfügung stelle und es niederlegen werde, falls die Versammlung es wünsche, erging ferner ein Beschluß dahin, die Gesellschafterversammlung sehe keinen Grund, daß R. sein Amt als Geschäftsführer niederlege.

Die Gesellschafterversammlung vom 30. April 1940 genehmigte den Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1939, beschloß über die Gewinnverteilung und erteilte den Geschäftsführern R., E. und Sch. Entlastung.

Sämtliche in vorstehendem aufgeführten Beschlüsse aus der Zeit vom 6. Dezember 1937 ab wurden — bis auf die an diesem Tag ausgesprochene Kündigung, bei der sich der Kläger einer Stimmabgabe enthielt — gegen dessen Stimmen gefaßt.

Der Kläger hat gegen Ende des Jahres 1940 Klage erhoben mit dem Antrage

I. festzustellen,

1. daß der Kläger gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrags vom 13. Januar 1934 das Recht auf das Amt als Geschäftsführer der Beklagten habe,

2. daß dieses Recht nach seinem Tod oder nach seinem Ausscheiden wegen dauernder Erkrankung seinem Sohne Carl-Ludwig zusteh, sofern dieser die sonstigen Bedingungen des § 9 des Gesellschaftsvertrags erfülle;
- II.
1. den Beschluß der Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 6. Dezember 1937 für rechtsunwirksam zu erklären, soweit durch ihn dem Kläger das Amt als Geschäftsführer fristlos gekündigt worden sei;
 2. den Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 31. März 1939 für rechtsunwirksam zu erklären, durch den dem Kläger das Vertragsverhältnis aus dem „Anstellungsvertrag“ vom 1. Juli 1935 zum 31. Dezember 1939 gekündigt worden sei;
 3. festzustellen, daß der Anstellungsvertrag vom 1. Juli 1935 vom 1. Januar 1940 ab in allen Teilen wieder in Geltung und die Beklagte verpflichtet sei,
 - a) an den Kläger von der Beendigung seiner militärischen Einberufung ab ein Monatsgehalt von 750 RM, und zwar vorläufig bis zum 31. Dezember 1943,
 - b) im Falle künftiger Arbeitsunfähigkeit des Klägers ihm ein Ruhegehalt von 375 RM monatlich zu zahlen;
- III.
- die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 11. November 1938 für unwirksam zu erklären, durch die Friedrich Wilhelm E. und Hans B. Sch. zu Geschäftsführern gewählt worden seien;
- IV. für unwirksam zu erklären:
1. die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen vom 11. November 1938 und 10. November 1939, durch die
 - a) die Gehälter der Geschäftsführer R., E. u. Sch. mit Wirkung vom 1. April 1938 ab auf monatlich 1400 RM erhöht worden seien,
 - b) für die genannten Geschäftsführer zu Lasten der Beklagten eine Lebensversicherung von je 30000 RM beschloffen worden sei,
 - c) die Geschäftsführer R., E. u. Sch. ermächtigt worden seien, sich die genannten Bezüge aus dem Vermögen der Beklagten zu entnehmen;
 2. die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen vom 31. März 1939 und 30. April 1940, durch welche die Bilanzen sowie

die Gewinn- und Verlustrechnungen zum 31. Dezember 1938 und 31. Dezember 1939 genehmigt worden seien;

3. die vorstehend unter 2 genannten Beschlüsse, durch die den Geschäftsführern K., E. u. Sch. insoweit Entlastung erteilt worden sei, als sie sich in den Geschäftsjahren 1938 und 1939 die oben genannten Bezüge gewährt hätten.

Der Kläger steht auf dem Standpunkt, daß ihm nach § 9 des Gesellschaftsvertrags vom 13. Januar 1934 ein Anspruch auf die Stellung eines Geschäftsführers der Beklagten als Sonderrecht zustehe, das ihm ohne wichtigen Grund, der, wie im vorangegangenen Rechtsstreit rechtskräftig festgestellt worden sei, nicht vorliege, nicht entzogen werden könne. Auch sein minderjähriger Sohn müsse beim Eintreten der vorgesehenen Voraussetzungen dieses Sonderrechts teilhaftig werden. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen vom 6. Dezember 1937 und 31. März 1939, durch die ihm die Geschäftsführung und Anstellung gekündigt worden sei, seien deshalb unwirksam. Soweit durch die Gesellschafterbeschlüsse vom 11. November 1938 und 10. November 1939 Friedrich Wilhelm E. und Hans B. Sch. zu Geschäftsführern bestellt, die Bezüge der Geschäftsführer erhöht und sie ermächtigt worden seien, sich diese aus dem Gesellschaftsvermögen zu entnehmen, sei dies mit seinem, des Klägers, Sonderrecht ebenfalls nicht vereinbar. Diesem laufe es endlich auch zuwider, wenn in den Gesellschafterversammlungen vom 31. März 1939 und 30. April 1940 die Jahresabschlüsse auch wegen der Bezüge der drei Geschäftsführer genehmigt und diese entlastet worden seien.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist der Meinung, daß dem Kläger und seinem Sohne kein Recht auf Einräumung des Geschäftsführeramtes zustehe, daß es sich bei den insoweit in Betracht kommenden Bestimmungen vielmehr nur um die Begründung einer Anwartschaft handele, durch welche die Gesellschafter in der Freiheit ihrer Entscheidung nicht gehindert seien. Der Kläger habe sich als für das Amt eines Geschäftsführers untauglich erwiesen. Auch bestעה, da bereits drei Geschäftsführer vorhanden seien, kein weiterer Bedarf. Auf jeden Fall sei ein gedeihliches Zusammenarbeiten mit dem Kläger unmöglich. Für den Sohn fehle es am Feststellungsinteresse, da bei ihm die Voraussetzungen für einen Eintritt als Geschäftsführer keinesfalls gegeben seien.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht ihr hingegen in vollem Umfange stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

1. Soweit sich der Kläger für sein Klagebegehren auf § 9 des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 13. Januar 1934 beruft, hält das Berufungsgericht mit Recht für entscheidend, ob durch die dort getroffene Bestimmung ein Sonderrecht geschaffen werden sollte, das den volljährigen Söhnen ehemaliger Gesellschafter-Geschäftsführer, sofern sie selbst Gesellschafter waren, einen Anspruch auf Nachfolge im Amt als Geschäftsführer verlieh, oder ob es sich nur um die Hervorhebung einer Anwartschaft handelte, die zu berücksichtigen im Belieben der Gesellschaft stand und deren Bedeutung über die einer bloßen tatsächlichen Werbungsmöglichkeit nicht hinausging. Das Berufungsgericht gelangt zu dem Ergebnis, daß die Satzungsbestimmung nach ihrer Entstehungsgeschichte, ihrem Wortlaut und ihrer tatsächlichen Handhabung im ersten Sinn auszulegen sei. Das Bestreben, den Söhnen von Gesellschafter-Geschäftsführern die Nachfolge im Geschäftsführeramte zu sichern, habe, so erwägt es, schon im Abkommen vom 22./30. Dezember 1904 Ausdruck gefunden. Es sei im Anstellungsvertrage vom 27. Dezember 1911 erneut in die Erscheinung getreten und im Zuge dieser Entwicklung in der Satzung vom 13. Januar 1934 an Stelle der bis dahin lediglich schuldrechtlichen Regelung in Gestalt eines nunmehrigen gesellschaftlichen Sonderrechts verwirklicht worden. Demgemäß sei auch in der Satzung von einem „Recht“ auf Nachfolge die Rede, während man bei der im Zusammenhange hiermit vorgesehenen Möglichkeit, einen Geschäftsführeranwärter bei vorläufig mangelndem Bedarf einstweilen im kaufmännischen oder technischen Betriebe zu beschäftigen, diesen Ausdruck vermieden habe. Entsprechend dem der Bestimmung zugrunde liegenden, die Verfassung der Beklagten auch sonst beherrschenden Versorgungsgedanken seien denn auch seit deren Gründung niemals gesellschaftsfremde Personen, sondern stets nur Angehörige der vier Gesellschafterstämme D., E., F. u. G. zu Geschäftsführern bestellt worden.

Die Auslegung, die das Berufungsgericht dem § 9 der Satzung zuteil werden läßt, unterliegt in den hierfür gegebenen Grenzen der freien Nachprüfung durch das Revisionsgericht (vgl. RÖZ. Wb. 165

§. 68 [73/74] mit weiteren Nachweisungen). Der erkennende Senat schließt sich der Auffassung des Berufungsgerichts an. Die Revision vermag nicht darzutun, daß diesem insoweit ein Rechtsirrtum, insbesondere ein Verstoß gegen die §§ 133, 157 BGB., unterlaufen wäre.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß im Gründungsvertrage der Beklagten vom 15. Dezember 1904 über eine Nachfolge von Söhnen in das Geschäftsführeramts nichts verlautete. Die Bestimmung in § 9, daß die Geschäftsführer durch die Gesellschafter zu bestellen seien, daß Philipp Sch. als Geschäftsführer bestellt werde und daß die Aufnahme weiterer drei oder vier Gesellschafter in Aussicht genommen sei, denen ebenfalls die Stellung eines Geschäftsführers eingeräumt werden solle, bezog sich auf die Ernennung derzeitiger und künftiger Geschäftsführer, ohne der Gesellschaft in deren Auswahl andere Bindungen aufzuerlegen, als die Bestimmung ergab. Nur insofern wurde auch schon damals eine Verknüpfung des Geschäftsführeramtes mit der Mitgliedschaft und damit eine persönlichere, auf verantwortliche Mitarbeit der Teilhaber abzielende Gestaltung des Gesellschaftsverhältnisses ins Auge gefaßt, als nach § 9 der Satzung ein Widerruf der Bestellung zum Geschäftsführer nur beschränkt und u. a. dann zulässig sein sollte, wenn der Geschäftsführer aufhöre, Gesellschafter zu sein. Auch die erstmalig im Vertrage vom 22./30. Dezember 1904 getroffene und in der Vereinbarung vom 27. Dezember 1911 wiederkehrende Abrede, daß beim Tod oder Ausscheiden eines Geschäftsführers unter bestimmten Voraussetzungen sein Sohn befugt sein solle, Nachfolger seines Vaters im Amt als Geschäftsführer zu werden, konnte nicht zur Folge haben, daß hieraus einem Gesellschafter als solchem ein mitgliederschaftliches Recht auf Nachfolge erwuchs. Die außerhalb der Satzung gegebene Zusage konnte allenfalls eine schulrechtliche Verpflichtung der Gesellschaft begründen, auf deren Erfüllung die an den Verträgen unmittelbar Beteiligten oder — nach § 328 BGB. — die dadurch begünstigten Söhne Anspruch hatten. Sie war aber nicht geeignet, die Gesellschafter in der ihnen satzungsgemäß zustehenden Entschließung über die Bestellung der Geschäftsführer einzuengen. Nur durch den Gesellschaftsvertrag konnte einzelnen Gesellschaftern oder einer bestimmten Gesellschaftergruppe über den Rahmen ihrer allgemeinen Mitgliedsrechte hinaus ein Nachfolgerecht in der Weise gewährt werden, daß es ihnen als eine aus ihrer Mitgliedschaft ent-

springende und mit ihr verbundene Befugnis Zustand, die ihnen ohne ihre Zustimmung nicht entzogen werden konnte. Ob dies gewollt war, ist eine Frage der Auslegung. Dabei war hierfür nicht schon die Aufnahme in die Satzung allein entscheidend, sondern ausschlaggebend, ob durch die Gewährung der Nachfolge einzelnen oder bestimmten Gesellschaftern ein auf ihrer Mitgliedschaft beruhendes Vorzugsrecht verliehen werden sollte, das ohne ihre Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung nicht beeinträchtigt werden durfte (§ 35 BGB.). Auch das Recht eines Gesellschafters auf Geschäftsführung konnte Gegenstand einer derartigen Regelung sein. Ihm konnte der ohne sein Einverständnis unantastbare Anspruch zugewilligt werden, beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen zum Geschäftsführer bestellt und in diesem Amte belassen zu werden. Nur insofern waren hierin dem Selbstbestimmungsrecht der Gesellschaft Grenzen gezogen, als sie nach § 38 Abs. 2 GmbHG. nicht darauf verzichten konnte, das ihr zustehende Recht, einen Geschäftsführer zu jeder Zeit abzurufen, auch beim Vorliegen wichtiger Gründe auszuüben (vgl. RGZ. Bd. 44 S. 95).

2. Vor weiterer Stellungnahme zu den Angriffen, mit denen sich die Revision im einzelnen gegen die Auffassung des Berufungsgerichts über die Bedeutung des § 9 der Satzung wendet, bedarf es der Erörterung eines Einwandes, der allerdings, wenn er zuträfe, dem Begehren des Klägers unerachtet des Sinnes jener Satzungsbestimmung den Boden entzöge. Die Revision macht geltend, selbst bei Unterstellung dessen, daß § 9 der Satzung vom 13. Januar 1934 den begünstigten Gesellschaftern ein Sonderrecht auf Geschäftsführung gewähre, sei es verfehlt, wenn das Berufungsgericht dem ohne weiteres rückwirkende Kraft zugunsten des Klägers beilege. Dessen Vater sei seit 1928 nicht mehr Geschäftsführer gewesen und Anfang 1930 verstorben. Ein Sonderrecht gegen die Gesellschaft habe er bis dahin nicht besessen, habe es also auch nicht vererben können. Der Kläger klagt auch aus eigenem Recht. Der Geschäftsanteil von 40000 RM., den er heute innehat, sei ihm erst von seiner Stiefmutter, der Witwe seines Vaters, abgetreten worden. Da sich diese den Nießbrauch daran vorbehalten habe, bedürfe es der Prüfung, ob, wirtschaftlich betrachtet, nicht schon die Einsetzung als Geschäftsführer und die entsprechende Bezahlung als Frucht des Geschäftsanteils anzusehen sei, die nicht dem Eigentümer, sondern dem Nießbraucher zustehe.

Abgesehen hiervon sage die Satzung von einem Sonderrecht derer, die bei ihrem Erlasse bereits Gesellschafter der Beklagten waren, kein Wort, wie denn auch schon die früheren, nur schuldbrechtlich und nicht gegen die Gesellschaft wirksamen Verträge keine Rechte zugunsten der an ihnen beteiligten Gesellschafter begründet hätten.

Diese Angriffe der Revision sind nicht begründet. Ihr kann zunächst nicht beigetreten werden, wenn sie meint, der Kläger sei durch das Nießbrauchsrecht seiner Stiefmutter überhaupt gehindert, Anspruch auf das Geschäftsführeramt und die damit verbundene Vergütung zu erheben. Das Recht eines Gesellschafters auf Bekleidung einer Organstellung gehört nicht zu den wirtschaftlichen Erträgen des Geschäftsanteils, die allein dem Nießbraucher zufallen, sondern hat eine mit Rechten und Pflichten verbundene Dienstleistung zum Gegenstande, die von der Person des Gesellschafters nicht getrennt werden kann. Auch die mit ihr verknüpfte Vergütung ist keine Frucht gesellschaftlicher Beteiligung, sondern Entgelt für eine dienstvertragliche Leistung. Auch sie wird vom Nießbrauch an einem Geschäftsanteil nicht ergriffen. Der Revision kann aber weiter auch nicht zugegeben werden, daß das, wie unterstellt, durch § 9 der Satzung geschaffene Sonderrecht nicht auch den Gesellschaftern habe zustehen sollen, die an der Beschlußfassung vom 13. Januar 1934 beteiligt waren. (Wird näher ausgeführt.)

3. Die Auslegung, die das Berufungsgericht dem § 9 der Satzung vom 13. Januar 1934 gibt, wird von der Revision zu Unrecht angegriffen. Daß die Anstellungsverträge vom 22./30. Dezember 1904 und 27. Dezember 1911 nicht geeignet waren, den Söhnen von Gesellschafter-Geschäftsführern ein Nachfolgerecht im Sinn eines gesellschaftlichen Sonderrechts zu gewähren, wird, wie schon oben bemerkt, vom Berufungsgericht nicht verkannt. Es ist aber rechtlich nicht zu beanstanden, wenn es aus dem dabei zutage getretenen Festhalten an dem Gedanken der Sohnes-Nachfolge und der Aufnahme einer inhaltlich gleichen Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag folgert, damit habe für die Berechtigten an Stelle eines bis dahin nur schuldbrechtlichen Anspruchs ein gesellschaftliches, ohne ihre Zustimmung nicht entziehbares Recht begründet werden sollen. Dabei ist nicht entscheidend, ob hinsichtlich der im § 9 Abs. 2 weiter vorgesehenen einstweiligen Anstellung eines Geschäftsführeranwärters ebenfalls eine rechtliche Bindung für die Beklagte eintreten sollte,

wie die Revision behauptet. Selbst wenn dies entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts der Fall wäre, ergäbe sich daraus nichts, was gegen die Annahme spräche, die Nachfolge der Söhne habe als Sonderrecht gesichert werden sollen. Auch der Hinweis des Berufungsgerichts auf den Versorgungsgedanken, wie er in dem das Ruhegehalt der Geschäftsführer regelnden § 11 und dem die Unterstützung in Not geratener Gesellschafter betreffenden § 15 der Satzung zum Ausdruck gelange, liegt im Rahmen der für ein Sonderrecht auf Nachfolgerschaft sprechenden Erwägungen, ohne daß es darauf ankommt, ob es sich auch insoweit um Rechtsansprüche der Begünstigten oder bloße Freigebigkeiten der Beklagten handelt.

Die Revision rügt Übergehung des unter Zeugenbeweis gestellten Vorbringens der Beklagten, man habe bei Schaffung der Satzung vom 13. Januar 1934 nicht ein Nachfolgerecht der Söhne „verankern“, sondern bis dahin etwa bestehende schuldrechtliche Verpflichtungen der Gesellschaft gerade abschwächen wollen. Darauf deute, so meint die Revision weiter, auch der Aufbau des § 9 der Satzung hin, in dem die — nur in einem Nebensatz aufrechterhaltene — Bestimmung des Anstellungsvertrags vom 27. Dezember 1911 auf den Bedarfsfall eingeschränkt und insoweit das Einverständnis zwischen allen Beteiligten „an diesem Vertrage“ festgestellt worden sei, womit nur der Vertrag von 1911 gemeint sein könne. Auch die in Abs. 3 daselbst vorgesehene Zustimmung der Bank bedeute eine Einschränkung; gerade weil, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkte, der Anwärter der Bank gegenüber kein Recht auf Einstellung besessen habe, könne das in Abs. 3 erwähnte Recht kein anderes gewesen sein als das ohne Rücksicht auf die Bank bestehende. Die Revision kann mit diesem Vorbringen keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht gelangt auf Grund rechtlich nicht zu beanstandender, tatrichterlicher Erwägungen zu der Überzeugung, daß die Aufnahme der die Nachfolge der Söhne betreffenden Umachung vom Jahre 1911 in die Satzung nur geschehen sein könne, um die bis dahin lediglich schuldrechtlich und zwischen den Vertragsschließenden wirkende Vereinbarung zu einer die Gesellschafter als solche bindenden Abrede auszugestalten. Es hatte keine Veranlassung, Beweis über einen hiervon etwa abweichenden Willen der an der Beschlussfassung vom 13. Januar 1934 Beteiligten zu erheben, wenn dieser, wie es feststellt, in der schließ-

lichen Verlautbarung nicht in die Erscheinung getreten ist. Daß unter den „an diesem Vertrage Beteiligten“ nur die Teilnehmer an der Beschlußfassung und nicht die Vertragsschließenden von 1911 gemeint sein konnten, folgt schon daraus, daß diese bis auf Otto K. verstorben waren. Dem Willen der die Satzungsänderung Beschließenden entsprach es also, die Vereinbarung vom 27. Dezember 1911 nunmehr auch als für sie verbindlich gelten zu lassen und in den Bereich der durch den Gesellschaftsvertrag begründeten gegenseitigen Rechte und Pflichten einzubeziehen. Daß die dabei beschlossenen Einschränkungen — Zulassung der Nachfolge nur für den Bedarfsfall, gegebenenfalls Zustimmung der Bank — an der rechtlichen Bedeutung der Nachfolgeregelung nichts änderten, hat das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei dargelegt . . .

Der Annahme eines Sonderrechts steht nach der Ansicht des Berufungsgerichts nicht entgegen, daß die Voraussetzungen seiner Geltendmachung und die Art und Weise seiner schließlichen Verwirklichung im Gesellschaftsvertrage nicht eindeutig und erschöpfend festgelegt worden sind. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Bestellung eines zur Nachfolge Berufenen zum Geschäftsführer gemäß §§ 6, 46 Nr. 5 GmbHG. Aufgabe der Gesellschafterversammlung gewesen sei, der Berechtigte also nicht etwa schon kraft der Satzungsbestimmungen habe Geschäftsführer werden sollen. Das entspricht dem Inhalte der Satzung. Eine Deutung ihres § 9 dahin, daß bereits darin die Bestellung des künftigen Anwärters ausgesprochen werde, scheidet schon daran, daß dessen Person ebenso ungewiß war wie seine Bereitschaft, die Nachfolge anzutreten, daß es ferner in jedem Fall auch einer vorherigen Entscheidung über das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen — der Eignung des Bewerbers und eines Bedürfnisses der Gesellschaft — bedurfte, die nur von der Gesellschafterversammlung getroffen werden konnte. Da im übrigen die Satzung vom 13. Januar 1934 — im Gegensatz zu ihrer ursprünglichen Fassung — über die Bestellung der Geschäftsführer schwieg, griff insoweit die gesetzliche Regel des § 46 Nr. 5 GmbHG. Platz, hatte die Bestellung also durch Mehrheitsbeschluß zu geschehen. Das mag für eine Durchsetzung des Nachfolgerechts insofern von Bedeutung sein, als der Berechtigte außerstande war, seine Bestellung zum Geschäftsführer zu erzwingen. Eine Klage auf

Erfüllung war ihm bei der Ungulässigkeit eines Eingriffs in die freie Willensbildung der Gesellschafterversammlung versagt, und er war darauf beschränkt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wenn diese seine Bestellung ablehnte (vgl. RGZ. Bd. 112 S. 273 [279/280], Bd. 160 S. 257 [262]). Daß es zur Verwirklichung der Nachfolge eines Gesellschafterbeschlusses bedurfte, schloß aber die Annahme, daß diese ihre Grundlage in einem gesellschaftlichen Sonderrecht habe, nicht aus. Hatte der Kläger dieses mit Erfolg ausgeübt und, wie es der Fall war, die Stellung eines Geschäftsführers erlangt, so konnte er sich jedes sein Recht beeinträchtigenden Eingriffs erwehren und dahingehende Gesellschafterbeschlüsse, sofern sie ihm gegenüber nicht ohne weiteres unwirksam waren, als satzungswidrig anfechten.

Für die Auslegung des § 9 hält das Berufungsgericht die Frage für bedeutsam, ob das Fehlen einer satzungsmäßigen Bestimmung über die Zulässigkeit einer Abberufung des Geschäftsführers, wie sie in der ursprünglichen Fassung enthalten gewesen sei, gegen die Annahme eines Sonderrechts spreche. Es verneint sie, weil es selbstverständlich sei, daß, wenn schon das Recht auf Bestellung als Geschäftsführer davon abhängt, daß ihr keine triftigen Gründe entgegenständen, auch die Abberufung dieser Voraussetzung unterworfen gewesen sein müsse. Der Vorwurf mangelnder Folgerichtigkeit, den die Revision demgegenüber erhebt, geht fehl. Es wäre in der Tat sinnwidrig, wenn die Bestellung zum Geschäftsführer, die ohne wichtigen Grund von der Gesellschafterversammlung nicht verweigert werden durfte, durch eine jederzeit zulässige Abberufung hätte rückgängig gemacht werden können. Da dies jeden auch nur schuldrechtlichen Anspruch auf Nachfolge wertlos gemacht hätte, konnte das Berufungsgericht unbedenklich folgern, daß auch das Schweigen der Satzung über die Abberufung der Annahme eines Sonderrechts nicht entgegenstehe.

Zum Einwande der Beklagten, der Kläger sei seines Nachfolgerechts auf jeden Fall dadurch verlustig gegangen, daß er aus wichtigem Grund als Geschäftsführer abberufen worden sei, stellt das Berufungsgericht fest, daß es an einem solchen die Abberufung rechtfertigenden Grunde gefehlt habe. Es stützt sich hierbei auf die Ergebnisse der im früheren Rechtsstreit ergangenen Urteile des Oberlandesgerichts und des Reichsgerichts, die es zwar in Anbetracht der

dort zu entscheidenden Frage nach der Zulässigkeit der fristlosen Kündigung des Anstellungsvertrags für die jetzt in Rede stehende Frage der Statthafteit der Abberufung des Klägers als Geschäftsführer nicht als bindend erachtet, deren Gründe es sich aber auch insoweit zu eigen macht. Die Angriffe der Revision hiergegen sind nicht begründet. (Wird näher ausgeführt.)

Das Berufungsgericht hält endlich auch das, wie es feststellt, tatsächlich bestehende, schwere Zerwürfnis zwischen dem Kläger einerseits und den Geschäftsführern K., E. und Sch. andererseits nicht für ausreichend, um eine Abberufung des Klägers als Geschäftsführer zu rechtfertigen. Es gehe, so erwägt es, zu Lasten der Beklagten, wenn deren Mehrheit trotz der Mißbilligung ihres Standpunktes in den im früheren Rechtsstreit. ergangenen Urteilen des Oberlandesgerichts und des Reichsgerichts an ihrer dem Kläger feindlichen Einstellung festgehalten und es durch die von ihr beschlossenen Maßnahmen geradezu darauf abgesehen habe, diesem die Verwirklichung seines Rechts unmöglich zu machen. Die Beklagte könne das infolge dieser Mißachtung der gesellschaftlichen Treupflicht aufgekommene und weiter noch verschärfte Zerwürfnis, selbst wenn es nur durch eine weitgehende Umstellung der Geschäftsführung zu überbrücken wäre, nicht vorschützen, um das Recht des Klägers zu vernichten. Auch hier wendet sich die Revision mit ihren Angriffen nur gegen trichterliche Erwägungen. Es ist keine Verkennung des Rechtsbegriffs des wichtigen Grundes, wenn das Berufungsgericht aus den von ihm angeführten Gesichtspunkten der Beklagten eine Berufung auf das bestehende Zerwürfnis verjagt. Gerade der Umstand, daß sich die Mehrheit ohne Rücksicht auf die Belange des Klägers über alle Bedenken, die ihr nach den früheren Urteilen kommen mußten, hinweggesetzt hat, mußte es als mit den Grundsätzen von Treu und Glauben unvereinbar erscheinen lassen, wenn man den Kläger eine dadurch eingetretene Verschärfung der Lage entgelten lassen wollte . . .

4. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß durch § 9 des Gesellschaftsvertrags vom 13. Januar 1934 ein Sonderrecht der begünstigten Gesellschafter auf Nachfolge in das Geschäftsführeramt begründet worden sei, an dem auch der Kläger teilhabe und das ihm mangels eines seine Abberufung rechtfertigenden wichtigen

Grundes ohne seine Zustimmung nicht wieder habe entzogen werden können, erweist sich hiernach als zutreffend. Danach ist das Feststellungsbegehren des Klägers unter I 1 seines Klageantrags begründet. Aber auch die mit dem Antrag unter I 2 verlangte Feststellung ist vom Berufungsgericht mit Recht ausgesprochen worden. § 256 ZPO. erfordert nicht, daß das festzustellende Rechtsverhältnis zu unmittelbarer Wirkung zwischen den Parteien gelange. Es genügt, daß der Kläger vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Beklagten und einem Dritten in seinem Rechtsbereich mittelbar betroffen wird. Er hat ein die Klage aus § 256 ZPO. rechtfertigendes rechtliches Interesse an der Feststellung, wenn seine Rechtslage durch die tatsächliche Ungewißheit gefährdet erscheint. Das kann auch dann der Fall sein, wenn sich das Feststellungsbegehren auf ein bedingtes oder betagtes Rechtsverhältnis bezieht, sofern die Tatsachen, auf denen es beruht, bereits gegeben sind und lediglich das bedingende oder zeitgebundene Ereignis offen bleibt. Das Berufungsgericht hat hiernach ein Vorliegen der Voraussetzungen des § 256 ZPO. auch für den Klageanspruch unter I 2 mit Recht bejaht. Es ist für den Kläger als Gesellschafter und Geschäftsführer von rechtlichem Belang, ob sich das im § 9 der Satzung gewährte Nachfolgerecht auch auf seinen Sohn erstreckt. Hiervon hängt nicht nur ab, wie er sich als Gesellschafter bei der künftigen Bestellung eines Geschäftsführers zu verhalten hat, sondern auch, ob und wann er es mit Rücksicht auf eine Nachfolge seines Sohnes für ratsam halten kann, aus seinem Amt als Geschäftsführer auszuscheiden. Wenn die Revision unter Hinweis auf RÜZ. Bd. 169 S. 65 geltend macht, ein gegen die Gesellschaft als solche wirksames Sonderrecht könne nur für einen Gesellschafter, nicht für einen Dritten begründet werden, und zwar auch nicht auf dem Umweg über § 328 BGB., mithin falle § 9 der Satzung dem Sohne des Klägers gegenüber, der nicht Gesellschafter sei, ins Leere, so läßt sie außer acht, daß das Nachfolgerecht beim Eintritt der erforderlichen Voraussetzungen auch diesem zustatten kommt, ihm also als bedingtes Recht bereits zusteht. Nur hierauf richtet sich auch das Feststellungsbegehren des Klägers.

5. Konnte der Kläger, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes seines Amtes als Geschäftsführer enthoben werden und fehlte es an einem solchen

seine Abberufung rechtfertigenden Gründe, so hat er Anspruch auf Befassung in der ihm übertragenen Stellung. Er braucht sich insoweit nicht auf eine bloße Schadensersatzforderung verweisen zu lassen (vgl. RGZ. Bd. 44 S. 95). Deshalb ist sein Verlangen auf Beseitigung des seine fristlose Entlassung aussprechenden Gesellschafterbeschlusses vom 6. Dezember 1937 (Klageantrag unter II 1) begründet. Da er ebenso wie alle übrigen Geschäftsführer der Beklagten dieser seine Dienste als Geschäftsführer nur auf Grund Dienstvertrags zur Verfügung zu stellen hatte und als solcher bis zu dem vorgenannten Tag ein Anstellungsvertrag in Kraft gewesen war, der ihm Anspruch auf ein monatliches Gehalt von 750 RM. und — beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen — auf Ruhegeld in halber Höhe dieses Betrags gewährte, ist die Beklagte verpflichtet, ihm die sich hieraus ergebenden Rechte wieder einzuräumen. Die Klageanträge unter II 2 und 3 tragen dem Rechnung. Ihnen ist vom Berufungsgericht mit Recht stattgegeben worden. Daß der Anstellungsvertrag vom 1. Juli 1935 kündbar war und von der Beklagten gekündigt worden ist, steht seiner Entscheidung nicht entgegen. Die Kündigung konnte bei der Fortdauer der Geschäftsführungsbefugnis des Klägers auch das Anstellungsverhältnis nicht beenden.

6. Das mit dem Klageantrag III geltend gemachte Verlangen des Klägers, die Gesellschafterbeschlüsse vom 11. November 1938 für unwirksam zu erklären, durch die Friedrich Wilhelm E. und Hans H. Sch. zu Geschäftsführern bestellt worden sind, hält das Berufungsgericht für begründet, weil durch deren Bestellung eine Sachlage geschaffen worden sei, die den Kläger in der Durchsetzung seines Sonderrechts beeinträchtigt habe. Denn nur aus diesem Grunde habe die Beklagte ihm entgegenhalten können, es sei nach der Bestellung von E. und Sch. zu Geschäftsführern kein weiterer Bedarf vorhanden, es fehle also an einer der in § 9 festgelegten Voraussetzungen. Das Sonderrecht des Klägers, der als erster kraft Nachfolge in das Amt seines Vaters Geschäftsführer geworden sei, habe sich aber als das stärkere erwiesen. E. und Sch. hätten demgegenüber nur zum Zuge kommen können, wenn weiterer Bedarf für die Bestellung eines Geschäftsführers bei der Beklagten eingetreten sei. Diese Zusammenhänge habe die Gesellschafterversammlung vom 6. Dezember 1937 auch erkannt, da sie — gleichzeitig mit der Ab-

berufung des Klägers — E. nur „vorläufig“ zum Geschäftsführer bestellt habe. Über die hier noch beachtete Bindung habe sich dann die Gesellschafterversammlung vom 11. November 1938 durch die endgültige Bestellung E.s und die weitere Ernennung Sch.s in unzulässiger Weise hinweggesetzt.

Es mag dahinstehen, ob diese Erwägungen des Berufungsgerichts seine Entscheidung tragen. Da der Kläger, wie vorher ausgeführt, seines Amtes als Geschäftsführer nicht enthoben werden durfte und die dahin lautenden Beschlüsse der Beklagten der Wirksamkeit entbehren, wird er in seinem Recht auf Belassung in seiner Geschäftsführerstellung nicht verkürzt, wenn neben ihm auch E. und Sch. Geschäftsführer bleiben. Der ihre Bestellung aussprechende Gesellschafterbeschuß vom 11. November 1938 tat also seinem Sonderrecht keinen Eintrag. Der Kläger hat aber als Gesellschafter der Beklagten Anspruch darauf, daß bei der Bestellung von Geschäftsführern satzungsgemäß verfahren werde. Nahmen, wie nach den Ausführungen des Berufungsgerichts zu unterstellen, zwar auch E. und Sch. an dem im § 9 der Satzung geregelten Nachfolgerecht teil, so hatten sie doch Anspruch auf Bestellung zum Geschäftsführer nur, wenn hierfür bei der Beklagten ein weiterer Bedarf bestand. Ob dies der Fall war, richtete sich nach den zur Zeit ihrer Wahl vorliegenden Verhältnissen. Hiergegen hat aber die Gesellschafterversammlung vom 11. November 1938 insofern verstößen, als sie bei der Bestellung E.s und Sch.s davon ausging, der Kläger scheide als Geschäftsführer aus. Bei Zugrundelegung des richtigen Sachverhalts hätte geprüft werden müssen, ob ein Bedarf für die Ernennung weiterer Geschäftsführer auch dann bestehe, wenn, wie es der Fall war, der Kläger Geschäftsführer blieb. Dieser brauchte die solchermaßen satzungswidrige Mehrheitsentscheidung nicht hinzunehmen und kann beanspruchen, daß über die Wahl E.s und Sch.s auf Grund der gegebenen Sachlage anderweit Beschuß gefaßt werde. Daß dieser, wie die Revision meint, wiederum nur zu einer Bestellung beider führen müsse, steht mit der nunmehr klargestellten Rechtslage nicht im Einklang. Ein solches Ergebnis vermöchte auch nichts daran zu ändern, daß der beanstandete Beschuß satzungswidrig war. Seine Anfechtung ist deshalb begründet.

7. Soweit sich der Kläger gegen die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen vom 11. November 1938 und 10. November 1939

wendet, durch welche die Gehälter der Geschäftsführer R., E. und Sch. mit Wirkung vom 1. April 1938 ab auf monatlich 1400 RM. erhöht, ihnen Lebensversicherungen von je 30000 RM. zu Lasten der Gesellschaft bewilligt und sie ermächtigt wurden, sich diese Bezüge aus dem Vermögen der Beklagten zu entnehmen, geht das Berufungsgericht davon aus, daß diese Beschlüsse angesichts der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung der Beklagten allein wegen der Höhe der festgesetzten Beträge nicht zu beanstanden seien. Es hält sie aber für anfechtbar, weil die darin zutage tretende Begünstigung der drei Geschäftsführer in Wahrheit eine bevorzugte Beteiligung der zu den Stämmen R., E. u. Sch. gehörenden Gesellschafter an den Erträgen des Unternehmens bedeute, die den Mitgliedern des Stammes D. zum Schaden gereiche. Der geldliche Vorteil, der jenen drei Stämmen auch bei einer erhöhten Besoldung der als Vertreter ihrer Familien anzusehenden Geschäftsführer zufließe, entspreche nicht dem Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital der Beklagten zur Beteiligung des Stammes D., der für die Erhöhung der Geschäftsführerbezüge ohne Ausgleich bleibe. Das Berufungsgericht erblickt hierin eine sittenwidrige Verletzung der gesellschaftlichen Treupflicht und hat aus diesem Grunde den Klageanträgen IV 1 a bis c stattgegeben. Die Revision macht demgegenüber geltend, bei der vom Berufungsgericht unterstellten Ungemessenheit der festgesetzten Bezüge könne deren Bewilligung nicht sittenwidrig sein. Bei einer Beurteilung unter Zusammenhalt von Inhalt, Zweck und Beweggrund, deren es bedürfe, genüge es zur Annahme eines Sittenverstoßes nicht, daß durch die Erhöhung der Geschäftsführerbezüge eine geringe Verkürzung aller anderen Gesellschafter, darunter auch des Klägers, in ihren Gewinnansprüchen eintrete. Ebenso wenig liege eine Verletzung der gesellschaftlichen Treupflicht vor. Der Revision kam hierin nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht findet, wie sie verkennt, die beanstandeten Beschlüsse nicht allein wegen der Höhe der ausgeworfenen Bezüge, sondern um deswillen gesellschaftswidrig und sittenlich bedenklich, weil sie im Zusammenhalt mit der gleichzeitig beschlossenen zeitlichen Rückbeziehung und der trotz vorhandener Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit beschlossenen Ernennung E.s und Sch.s zu Geschäftsführern das Bestreben der Mehrheit erkennen ließen, ihren Standpunkt ohne Rücksicht auf die Belange des

Klägers durchzusetzen und diesem ihren Willen aufzuzwingen. Die darin liegende Verletzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Gesellschafter verstößt gegen das Gesetz und rechtfertigt die Beseitigung der Beschlüsse. Hinzu kommt auch hier, daß der Kläger befugt sein muß, sich einer Beschlußfassung zu erwehren, die unter Mißachtung eines ihm satzungsmäßig zustehenden Rechtes zustande gekommen und deshalb selbst satzungswidrig ist. Er kann beanspruchen, daß über einen Antrag auf Erhöhung und anderweite Festsetzung der Geschäftsführerbezüge auf der der Satzung gemäßen Grundlage Entschließung gefaßt werde, daß er selbst noch Geschäftsführer sei. Die beanstandeten Beschlüsse entsprechen dem nicht.

8. Durch die rechtlich bedenkenfreien Erwägungen des Berufungsgerichts zu den Klageanträgen IV 1a bis c wird auch seine Entscheidung zu den Klageanträgen IV 2 und 3 getragen. Die Beklagte kann sich entgegen der Ansicht der Revision nicht darauf berufen, daß den Geschäftsführern R., E. und Sch. infolge des Beschlusses vom 11. November 1938 ein dienstvertraglicher Anspruch zugestanden habe, den sie habe erfüllen und demgemäß auch bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für 1938 und 1939 habe berücksichtigen müssen. Die Geschäftsführer hatten keinen Anspruch auf Entlastung für Maßnahmen, durch die sie sich unter Ausnutzung der durch ihre Stimmeteiligung geschaffenen Mehrheit Vorteile erwirkten, die vor dem Gesetz und der Satzung keinen Bestand haben.

9. Zu Unrecht bekämpft die Revision endlich die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Klage, soweit sie auf Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen gerichtet ist, trotz der in der Gesellschafterversammlung vom 10. November 1939 beschlossenen zweimonatigen Ausschlussfrist rechtzeitig erhoben worden sei. Das Berufungsgericht erwägt, daß auch diese Fristsetzung unter dem Gesichtspunkte der das Verhältnis der Parteien beherrschenden Treupflicht ausgelegt werden müsse. Die Bestimmung müsse dem Kläger gegenüber, der seit Anfang September 1939 bei der Wehrmacht und vor dem Feinde gestanden habe, ohne weiteres wirkungslos bleiben, wenn sie dem Gedanken entsprungen sei, ihm die Wahrung seiner Rechte durch Errichtung von zeitlichen Schranken zu erschweren. Da ferner der Kläger die Beklagte von vornherein nicht darüber im unklaren gelassen habe, daß er mit allen Mitteln die gegen ihn ergangenen Beschlüsse bekämpfen werde,

auch der vorangegangene Rechtsstreit, dessen Ausgang für die weiteren Schritte des Klägers von grundlegender Bedeutung habe sein müssen, bis Anfang April 1939 geschwebt habe, müsse die Klage als rechtzeitig erhoben angesehen werden. Hiernach mag fraglich sein, ob das Berufungsgericht in der Tat hat feststellen wollen, die Fristbestimmung sei in der Absicht beschlossen worden, den durch seinen Wehrdienst an der Wahrnehmung seiner Rechte behinderten Kläger zu beeinträchtigen. Der Gesellschafterversammlung war aber ausweislich der aufgenommenen Niederschrift bekannt, daß der Kläger im Felde stand. Beschloß die Mehrheit gleichwohl gegen seine Stimmen die Setzung einer Ausschlußfrist, noch dazu mit Wirkung für zeitlich zurückliegende Beschlüsse, so konnte sie nicht im Zweifel darüber sein, daß der Kläger hierdurch betroffen und in seiner Rechtsverfolgung benachteiligt werde. War er durch seinen Wehrdienst gehindert, die Frist einzuhalten, so bedeutete es, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, einen Verstoß gegen die gesellschaftliche Treupflicht, wenn sich die Beklagte ihm gegenüber auf die Ausschlußfrist berief. Nach gesundem Volksempfinden hätte ihr obgelegen, auf die Schwierigkeiten, welche die Einberufung zum Wehrdienst für den Kläger mit sich brachte, weitgehend Rücksicht zu nehmen und von einer Anwendung des Fristsetzungsbeschlusses abzusehen (vgl. RGZ. Bd. 170 S. 155 [158]). Weder der Umstand, daß der Kläger, wie schon früher, so auch in der Gesellschafterversammlung vom 10. November 1939 durch seinen späteren Prozeßbevollmächtigten vertreten war, noch die von der Revision hervorgehobene Möglichkeit, daß er sich im November 1939 nach Beendigung des Polenfeldzugs in einer Ruhestellung befunden habe, die es ihm gestattet habe, mit seinem Prozeßbevollmächtigten in Verbindung zu treten, konnten die Beklagte von der dem Kläger geschuldeten Rücksicht befreien, zumal da ihr aus einem ihr noch innerhalb der Dreimonatsfrist zugegangenen Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 9. Januar 1940 bekannt war, daß er infolge seines Frontdienstes außerstande sei, die von ihm bereits beanstandeten Beschlüsse fristgemäß anzufechten, und daß er die beschlossene Dreimonatsfrist nicht gegen sich gelten lasse. Dem Berufungsgericht ist hiernach darin beizutreten, daß die Fristüberschreitung dem Kläger nicht zum Schaden gereichen kann. Es ist auch rechtlich nicht zu beanstanden, wenn es die Klage sonst als rechtzeitig

erhoben betrachtet. Zwar bedeutet das Fehlen einer Klagefrist, wie sie in § 199 AktG. für die aktienrechtliche Anfechtungsklage bestimmt ist, nicht, daß im Bereiche der GmbH. die Anfechtung von Gesellschaftsbeschlüssen ohne jede zeitliche Beschränkung zulässig sei. Für die Gesellschaft ist es von Belang, alsbaldige Gewißheit über die Rechtsgültigkeit ihrer Beschlüsse zu erhalten; dies gebietet, daß der Anfechtungsberechtigte mit aller ihm billigerweise zuzumutenden Beschleunigung vorgeht und die Anfechtungsklage innerhalb angemessener Frist erhebt. Das Berufungsgericht hat aber ohne Rechtsirrtum angenommen, daß dem Kläger insoweit ein Vorwurf schuldhafter Säumnis nicht gemacht werden kann. Die Beklagte mußte aus seinem Verhalten bei den Beschlußfassungen und aus seiner Stellungnahme im vorangegangenen Rechtsstreit, daß er nicht gewillt sei, die Beeinträchtigung seiner Rechte auf sich beruhen zu lassen. Daß er in der Annahme, die Beklagte werde sich bei einer ihr ungünstigen Entscheidung freiwillig bereit finden, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, zunächst den Ausgang dieses Rechtsstreits abwarten werde, lag nahe und war auch für die Beklagte erkennbar. Diese hatte also bis zur Beendigung des Vorprozesses keine Veranlassung, zu glauben, der Kläger werde von einer Weiterverfolgung seiner Anfechtungsansprüche Abstand nehmen. Daß er auch dann nicht sogleich die Anfechtungsklage erhob, war bei dem Umfange des Streitstoffes und der Schwierigkeit der zu behandelnden Rechtsfragen verständlich. Gerade die im November 1939 beschlossene Festsetzung einer Ausschlußfrist, die nach der damaligen Sachlage nur dem Kläger gegenüber Bedeutung erlangen konnte, läßt erkennen, daß auch die Beklagte selbst noch in diesem Zeitpunkte mit einem klagerweisen Vorgehen des Klägers rechnete.